

ITmakers GmbH
Döbeligut 4
4665 Oftringen

ITmakers GmbH, Döbeligut 4, 4665 Oftringen

16.09.2024

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Postfach 1000
Lausanne 14

Beschwerde in Strafsachen (Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. Juli 2024, SBK.2024.62)

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

ITmakers GmbH, Döbeligut 4, 4665 Oftringen

(Beschwerdeführerin)

gegen

Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, Untere Grabenstrasse 32, 4800 Zofingen

betreffend

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau (Beschwerdekammer in Strafsachen) vom 25. Juli 2024, SBK.2024.62, betreffend die Abweisung der Beschwerde der ITmakers GmbH gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm in der Strafsache gegen die Worldline Schweiz AG

erheben wir fristgemäss

Beschwerde

Gegen das beiliegende Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. Juli 2024 und stellen hiermit die nachfolgenden Anträge:

1. Es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. Juli 2024 aufzuheben.
2. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren gegen die Worldline Schweiz AG zu eröffnen.

3. Eventualiter sei das Verfahren zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm zurückzuweisen.
4. Es seien die gesamten Verfahrenskosten des vorliegenden Verfahrens und der kantonalen Instanzen der Staatskasse aufzuerlegen.
5. Es sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung für die notwendigen und verursachten Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie der Verfahren vor den kantonalen Instanzen zuzusprechen.

I. Formelles

Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Urteil direkt betroffen, beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung. Als Partei des Verfahrens ist sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert.

Der Entscheid des Obergerichts datiert vom 25. Juli 2024 und wurde der Beschwerdeführerin am 14. August 2024 zugestellt. Gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG stehen die Fristen vom 15. Juli bis einschliesslich dem 15. August still. Da der letzte Tag der Frist auf den 15. September 2024 (einen Sonntag) fällt, verlängert sich die Frist gemäss Art. 45 Abs. 1 BGG bis zum nächsten Werktag, dem 16. September 2024. Diese Beschwerde wird somit fristgerecht eingereicht.

BO: Entscheid des Obergerichts Aargau vom 25. Juli 2024

liegt bei

II. Materielles

1. Sachverhalt:

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, dass die von der Beschuldigten in Rechnung gestellten Forderungen im Zusammenhang mit einer (zumindest ehemaligen) bestehenden Vertragsbeziehung zwischen der Beschuldigten (bzw. deren Vorgängerinnen) und der Beschwerdeführerin stünden. Die Beschwerdeführerin bestreite lediglich die Fortdauer dieser Vertragsbeziehung und macht unter Bezugnahme auf die Kündigung per E-Mail vom 10. Januar 2021 geltend, dass die in Rechnung gestellten Monatsgebühren für das Produkt „Innopay Basic“ für die Zeiträume vom 20. Oktober 2021 bis 19. Oktober 2022 sowie vom 20. Oktober 2022 bis 19. Oktober 2023 ungerechtfertigt in Rechnung gestellt worden seien.

Die Vorinstanz sieht keine Hinweise darauf, dass die Beschuldigte mit diversen Mahnungen und Betreibungen andere Ziele verfolgte, als die Durchsetzung der am 1. Oktober 2021 und 1. Oktober 2022 in Rechnung gestellten Forderungen. Sie betrachtet die Betreibungen als zulässig und stellt fest, dass zivilrechtliche Möglichkeiten zur Wehr gegen die Forderungen bestünden. Insbesondere sieht sie keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte sachfremde Ziele, wie die Herabsetzung der Kreditwürdigkeit der Beschwerdeführerin oder eine andere Schädigung, verfolgte.

Darüber hinaus geht die Vorinstanz davon aus, dass die Beschuldigte von einer fortdauernden Nutzung der Produkte durch die Beschwerdeführerin ausgegangen sei, da in einer Ankündigung vom 25. Mai 2022 bei Nichtbezahlung die Sperrung des Terminals angedroht wurde. Selbst wenn das Produkt „Innopay Basic“ nicht mehr angeboten wurde, geht das Gericht davon aus, dass die auf bargeldlose

Zahlungssysteme spezialisierte Beschuldigte über Nachfolge- oder Alternativprodukte verfügte.

Insgesamt sieht die Vorinstanz keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betreibungen rechtsmissbräuchlich gewesen sein könnten, und schliesst daher den Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB aus.

Hinsichtlich des Tatbestands des Betrugs nach Art. 146 StGB stellt die Vorinstanz fest, dass keine Hinweise vorliegen, wie die Beschuldigte die Beschwerdeführerin durch Täuschungshandlungen zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlasst haben könnte. Der Betrugstatbestand sei daher von vornherein auszuschliessen.

Auch der Vorwurf, die Beschuldigte habe im November 2023 versucht, die Beschwerdeführerin telefonisch zu beeinflussen, wird von der Vorinstanz als unbegründet abgetan. Sie sieht hierin keine Beeinträchtigung der Willensfreiheit im Sinne von Art. 181 StGB, da ein Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten kein Zwangsmittel darstelle.

Schliesslich kommt die Vorinstanz zu dem Schluss, dass kein strafbares Verhalten der Beschuldigten vorliege. Es handle sich um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit, und es wäre keine Aufgabe der Strafbehörden, die zivilrechtlichen Verhältnisse der Parteien zu klären.

2. Begehren der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin beantragt, dass das Bundesgericht den Entscheid überprüft und aufhebt, da die Vorinstanz wesentliche Beweise unberücksichtigt gelassen hat, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV darstellt. Diese Beweise sind für die rechtliche Würdigung von erheblicher Bedeutung und erfordern daher eine eigenständige Prüfung durch das Bundesgericht.

3. Begründung:

3.1

Der Nötigung im Sinne von Art 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch ander Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E.2.1)

Eine Betreibung und das Androhen einer solchen ist grundsätzlich zulässig. Eine unzulässige Nötigung liegt vor, wenn die Betreibung rechtsmissbräuchlich erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E.2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E.2.3) Die Notwendigkeit, gegen eine ungerechtfertigte Betreibung vorzugehen, sowie ein Eintrag im Betreibungsregister können das wirtschaftliche oder persönliche Fortkommen einer Person erheblich behindern. Sie stellen zweifellos einen ernstlichen Nachteil dar. Die unzulässige Nötigung besteht in der Notwendigkeit, gegen den rechtsmissbräuchlichen Eintrag vorgehen zu müssen oder dessen Folgen zu dulden. Darin ist eine namhafte Beschränkung der Handlungsfreiheit zu erblicken (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E.2.1)

Rechtsmissbräuchlich verhält sich der Gläubiger, wenn er mit einer Betreibung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Davon ist namentlich auszugehen, wenn der Betreibende bloss die Kreditwürdigkeit eines (angeblichen) Schuldners schädigen will, oder wenn er in schikanöser Weise einen völlig übersetzten Betrag in Betreibung setzt. Ein gewichtiges Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Betreibung kann vorliegen, wenn keinerlei auch nur im Ansatz plausible Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreibungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen und daher von einer eigentlichen Fantasieforderung auszugehen ist. Rechtsmissbrauch wird im Zusammenhang mit der Anhebung einer Betreibung nur zurückhaltend angenommen. Solange der Betreibende mit der Betreibung tatsächlich die Einforderung eines von ihm behaupteten Anspruchs bezweckt, ist Rechtsmissbrauch weitgehend ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts 5A_223/2023 vom 22. März 2024 E.2.3.1 f.m.w.H.).

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E.2.1)

3.2

Verfolgung sachfremder Ziele im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Die Vorinstanz führt aus, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Beschuldigte mit der Zusendungen von diversen Mahnungen sowie den schliesslich eingeleiteten Beteiligungen andere Ziele verfolgte als die Durchsetzung der am 1. Oktober 2021 und 1. Oktober 2022 in Rechnung gestellten Forderungen. Sie betrachtet die Beteiligungen als zulässig und führt aus, dass zivilrechtliche Möglichkeiten zur Abwehr gegen diese Forderungen bestünden. Insbesondere sieht die Vorinstanz keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte sachfremde Ziele, wie etwa die gezielte Herabsetzung der Kreditwürdigkeit der Beschwerdeführerin oder eine anderweitige Schädigung, verfolgte.

Diese Behauptung der Vorinstanz ist aktenwidrig und muss zurückgewiesen werden, da wichtige Beweise ausser Acht gelassen wurden. Dies verletzt das Recht der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Das rechtliche Gehör garantiert jeder Partei das Recht, sich zu allen relevanten Aspekten eines Verfahrens zu äussern und sicherzustellen, dass ihre Beweise gebührend berücksichtigt werden. Es umfasst auch die Pflicht des Gerichts, diese Beweise sachgerecht zu würdigen. Indem die Vorinstanz die Beweise und Argumente der Beschwerdeführerin unzureichend oder gar nicht berücksichtigt hat, liegt eine klare Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör vor.

Die vorliegenden Akten zeigen eindeutig, dass die Beschuldigte Forderungen stellte, die rechtsmissbräuchlich und nicht mit der Zwangsvollstreckung berechtigter Forderungen in Verbindung stehen. Der Vertrag zwischen den Parteien wurde nachweislich am 10. Januar 2021 gekündigt, nachdem Payone AG die Dienstleistungen als PSP Provider nicht mehr erbringen konnte, was anlässlich einem Telefongespräch vom 07.01.2021 bestätigt wurde. Trotz der klaren Kündigung stellte die Beschuldigte weiterhin Rechnungen und leitete Beteiligungen ein, obwohl keine Vertragsbeziehung mehr bestand.

Diese Beteiligungen dienen eindeutig nicht der Durchsetzung berechtigter Forderungen. Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 5A_223/2023 vom 22. März 2024, E. 2.3.1, verhält sich ein Gläubiger rechtsmissbräuchlich, „wenn er mit der Beteiligung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben“ (vgl. Urteil 5A_453/2016 vom 30. August 2016 E. 2.1)

Die Beschuldigte hat bewusst darauf verzichtet, ihre Forderungen bis zur Zwangsvollstreckung durchzusetzen, indem sie es unterlassen hat, die Rechtsvorschläge in den Beteiligungen Nr. 222205920 und Nr. 22303120 zu beseitigen. Diese Untätigkeit zeigt klar, dass kein ernsthaftes Interesse an der rechtmässigen Geltendmachung der Forderungen bestand. Darüber hinaus ignorierte die Beschuldigte mehrfach die Aufforderungen der Beschwerdeführerin, Beweise für die geltend gemachten Forderungen vorzulegen, obwohl sie dazu ausreichend Gelegenheit hatte. Dieses wiederholte Verhalten zeigt, dass die Beteiligungen unbegründet und missbräuchlich waren.

Am 23.11.2022 und 24.07.2023 stellte die Beschwerdeführerin beim Beteiligungsamt Oftringen Gesuche um Nichtbekanntgabe der Beteiligungen an Dritte gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG, die beide gutgeheissen wurden. Auch hier unternahm die Beschuldigte keine rechtlichen Schritte, um den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Dies unterstreicht, dass keine wirkliche Absicht bestand, ihre Forderungen bis zur Zwangsvollstreckung zu verfolgen.

Am 28.07.2023 forderte die Beschwerdeführerin gemäss Art. 73 SchKG Beweise für die angeblichen Forderungen, worauf die Beschuldigte nicht reagierte. Stattdessen wurde die zweite Beteiligung zurückgezogen, während die erste unangetastet blieb und aufgrund des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Beteiligungen an Dritte zwar nicht einsehbar, aber formal weiterhin besteht. Gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG wird die Beteiligung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht, falls der Nachweis nachträglich erbracht oder die Beteiligung fortgesetzt wird – was jedoch bis heute nicht erfolgt ist. Dies zeigt eindeutig, dass die Forderungen unbegründet und missbräuchlich sind. Wären die Ansprüche berechtigt gewesen, hätte die Beschuldigte Beweismittel vorgelegt und die Zwangsvollstreckung fortgeführt.

Die Vorinstanz hat es versäumt, diese klaren Anzeichen von Rechtsmissbrauch in ihre Beurteilung einzubeziehen, was eine deutliche Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin darstellt.

BO: Beteiligung Nr. 222205920 vom 15.08.2022	liegt bei
BO: Beteiligung Nr. 22303120 vom 05.05.2023	liegt bei
BO: Gesuch um Nichtbekanntgabe Beteiligung Nr. 222205920	liegt bei
BO: Gesuch um Nichtbekanntgabe Beteiligung Nr. 22303120	liegt bei
BO: Aufforderung Beweismittel Beteiligung Nr. 222205920	liegt bei
BO: Aufforderung Beweismittel Beteiligung Nr. 22303120	liegt bei

3.3

Herabsetzung der Kreditwürdigkeit

Die vorliegenden Beweismittel, insbesondere die ZEK-Auskunft Nr. 23-60888, belegen zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführerin in den Jahren 2017 und 2020 ein

Leasingvolumen von CHF 61'887 bewilligt wurde, was auf eine ursprünglich sehr gute Kreditwürdigkeit hinweist. Die am 03.03.2024 von Creditreform eingeholte Selbstauskunft zeigt jedoch eine drastische Verschlechterung der Bonität: Die Beschwerdeführerin wurde in die Risikoklasse 9 herabgestuft, und ihr Kreditrahmen wurde auf lediglich CHF 1'000 reduziert.

Entscheidend ist, dass die beiden rechtsmissbräuchlichen Betreibungen, die von der Beschuldigten initiiert wurden, die einzigen negativen Einträge in den betroffenen Registern sind. Diese Tatsache belegt eindeutig den direkten kausalen Zusammenhang zwischen den missbräuchlichen Betreibungen und der erheblichen Herabstufung der Kreditwürdigkeit der Beschwerdeführerin. Diese negative Eintragung hat die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin erheblich beeinträchtigt, was eine schwerwiegende Schädigung ihrer Bonität darstellt.

Die Datenschutzerklärung von Creditreform verdeutlicht zudem, dass deren Kunden hauptsächlich aus der kreditgebenden Wirtschaft stammen, darunter Banken, Leasinggesellschaften, Versicherungen und Telekommunikationsunternehmen. Dies zeigt, dass die Daten von Creditreform weitreichenden Einfluss auf die Entscheidung von Kreditgebern und Firmen haben und dass solche negativen Einträge direkt zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Die Beschuldigte hat hier nicht nur sachfremde Ziele verfolgt, sondern bewusst in Kauf genommen, dass die Beschwerdeführerin durch diese missbräuchlichen Betreibungen in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit erheblich eingeschränkt wird. Diese willkürlichen Betreibungen führten zu einer massiven Verschlechterung der Bonität der Beschwerdeführerin. Die wirtschaftliche Reputation der Beschwerdeführerin wurde erheblich geschädigt, was einen klaren Eingriff in deren wirtschaftliche Handlungsfähigkeit bedeutet (vgl. Urteil 6B_28/2021 vom 29. April 2021, E. 2.1).

Trotz dieser klaren und deutlichen Beweislage hat die Vorinstanz diese wichtigen und relevanten Fakten ignoriert und somit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV grob verletzt. Das Bundesgericht hat in Urteilen klargestellt, dass das rechtliche Gehör auch die Pflicht des Gerichts zur Berücksichtigung wesentlicher Beweise umfasst (vgl. BGE 142 III 48, E. 4.1.1). Die Vorinstanz hat es unterlassen, die erheblichen wirtschaftlichen Schäden, die der Beschwerdeführerin durch die missbräuchlichen Betreibungen entstanden sind, in ihre rechtliche Bewertung einzubeziehen.

Das Versäumnis der Vorinstanz, den klaren kausalen Zusammenhang zwischen den Betreibungen und der Schädigung der Kreditwürdigkeit der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, stellt nicht nur eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, sondern auch eine Missachtung der massiven wirtschaftlichen Schäden, die der Beschwerdeführerin durch die missbräuchlichen Handlungen der Beschuldigten zugefügt wurden.

BO: IKO-Auskunft Nr. 2360889 vom 28.08.2023
BO: ZEK-Auskunft Nr. 23-60888 vom 28.08.2023
BO: Selbstauskunft Creditreform vom 08.03.2024

liegt bei
liegt bei
liegt bei

3.4

Annahme des Obergerichts zur angeblichen Nutzung und den Alternativprodukten

Das Obergericht stützt sich in seiner Entscheidung auf eine automatisierte E-Mail der Beschuldigten vom 25. Mai 2022, die mit einem "Noreply"-Sender verschickt wurde und in der eine Sperrung eines Terminals bei Nichtbezahlung angedroht wird. In der Entscheidung wird deutlich gemacht, dass die Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt von einer Nutzung ihrer Produkte durch die Beschwerdeführerin ausging.

Diese Annahme ignoriert jedoch die eindeutigen Beweise und Tatsachen: Am 7. Januar 2021 wurde der Beschwerdeführerin in einem aufgezeichneten Telefongespräch – das als Beweismittel vorliegt, aber von der Vorinstanz nicht berücksichtigt wurde – ausdrücklich mitgeteilt, dass die Dienstleistung eingestellt wurde, weil die Firma Payone AG die PSD2- und 3DS2-Standards nicht erfüllen konnte. Auf Empfehlung des Payone-Mitarbeiters wurde der Vertrag daher am 10. Januar 2021 gekündigt, und ein neuer PSP-Provider wurde evaluiert und implementiert. Zum Zeitpunkt der Mahnung im Jahr 2022 gab es keine fortgesetzte Nutzung der Dienstleistungen oder des "Terminals" mehr, da die Vertragsbeziehung längst beendet war. Daher war jede Androhung einer Sperrung oder Forderungen völlig irrelevant und realitätsfern.

Das Obergericht geht fälschlicherweise davon aus, dass aus der Ankündigung vom 25. Mai 2022 auf eine Nutzung der Produkte durch die Beschwerdeführerin geschlossen werden kann. Dies widerspricht jedoch den vorhandenen Beweisen. Die Androhung der Sperrung von Dienstleistungen, die längst eingestellt waren, ist faktisch irrelevant und realitätsfern. Dass das Obergericht dennoch diese Annahme trifft, ohne das vorliegende Kündigungsschreiben und das aufgezeichnete Gespräch zu berücksichtigen, ist eine unzulässige spekulative Argumentation und stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin dar.

Hinzu kommt noch die Tatsache, dass die Beschuldigte, trotz der Aufforderungen zur Vorlage von Beweismitteln gemäss Art. 79 SchKG, keine Beweise für ihre Forderungen vorgelegt hat. Stattdessen wurde die Betreuung zurückgezogen. Hätten die Ansprüche eine rechtliche Grundlage gehabt, hätte die Beschuldigte die Zwangsvollstreckung fortgeführt und Beweismittel vorgelegt. Das Unterlassen dieser Schritte zeigt den missbräuchlichen Charakter der Betreibungen.

Besonders auffällig ist, dass die Beschuldigte in ihrer Beschwerdeantwort vom 21. März 2024 an das Obergericht weder ihre Forderungen verteidigt noch Beweise vorgelegt hat. Stattdessen schloss sich die Beschuldigte den Ausführungen der Staatsanwaltschaft an und behauptete, dass sie versucht habe, den Konflikt gütlich beizulegen. Es wurden jedoch keine Beweise zur Untermauerung der Forderungen vorgebracht, was das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für die Betreibungen nur weiter verdeutlicht.

Die Schlussfolgerung des Obergerichts, basierend auf dieser Mahnung, verkennt nicht nur die Tatsachen, sondern schützt die Beschuldigte unnötigerweise vor der Verantwortung für ihre unrechtmässigen Handlungen.

Das Obergericht verkennt in seiner Argumentation sowohl die tatsächliche Kündigung als auch die Beweislast. Anstatt sich auf klare Fakten und Beweise zu stützen, greift es auf unbelegte Spekulationen zurück: „Sollte das Produkt 'Innopay Basic' tatsächlich

nicht mehr angeboten worden sein, ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte über Nachfolge- oder Alternativprodukte verfügte.“ Diese Aussage verfehlt das Wesentliche, da die Beschwerdeführerin bereits seit Ende Januar 2021 gezwungen war, einen neuen PSP-Anbieter zu wählen, um die durch die eingestellte Dienstleistung entstandenen Schäden zu minimieren. Es bestand keine fortgesetzte Vertragsbeziehung zur Beschuldigten, und Alternativprodukte waren irrelevant.

Diese spekulative Annahme lenkt vom eigentlichen Streitpunkt ab und verzerrt die tatsächliche Rechtslage. Die Vorgehensweise des Obergerichts verletzt den Grundsatz eines fairen Verfahrens und bürdet der Beschwerdeführerin eine unbegründete Beweislast auf.

BO: E-Mail Mahnung vom 25.05.2022	liegt bei
BO: Audioaufzeichnung mit Hr. Vögtlin von Payone Switzerland AG	liegt bei
BO: Beschwerdeantwort vom 12.03.2024	liegt bei

3.5

Betrugsbestand nach Art. 146 StGB

Das Obergericht führt an, dass weder ersichtlich noch geltend gemacht wird, wie die Beschuldigte die Beschwerdeführerin durch Täuschungshandlungen zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlasst haben könnte. Diese Einschätzung verkennt jedoch die wesentlichen Tatsachen.

Die Beschuldigte wurde spätestens am 30. August 2022 per Einschreiben über die Unrechtmässigkeit ihrer Forderungen informiert. Sie wusste also, dass ihre Betreibung keine rechtliche Grundlage hat. Trotz dieser Kenntnis leitete sie am 9. März 2023 eine weitere Betreibung gegen die Beschwerdeführerin ein. Dies zeigt ein bewusstes und vorsätzliches Handeln. Diese Handlungen verdeutlichen die Absicht der Beschuldigten, durch rechtswidrige Mittel einen Vorteil zu erlangen, was den Kern des Betrugstatbestands gemäss Art. 146 StGB erfüllt.

Die fortgesetzten Beteiligungen dienten nicht der rechtmässigen Durchsetzung von Ansprüchen, sondern sollten die Beschwerdeführerin zwingen, unberechtigte Zahlungen zu leisten. Dies wird durch das Unterlassen der Beweisführung gemäss Art. 79 SchKG deutlich: Die Beschuldigte legte keine Beweise für ihre Forderungen vor und zog eine der Beteiligungen zurück, was die Missbräuchlichkeit ihrer Forderungen belegt. Das Ziel dieser Massnahmen war es, Druck auf die Beschwerdeführerin auszuüben und sie zu Handlungen zu zwingen, die sie ohne diesen unrechtmässigen Zwang nicht vorgenommen hätte.

Diese unberechtigten Beteiligungen führten zu erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Schäden für die Beschwerdeführerin, insbesondere zu einer Beeinträchtigung ihrer Kreditwürdigkeit und zusätzlichen Kosten. Die Beschwerdeführerin wurde wiederholt gezwungen, sich gegen die Beteiligungen zu wehren, was erhebliche Ressourcen erforderte. Das Verhalten der Beschuldigten erfüllt daher nicht nur die Voraussetzungen des Betrugstatbestands gemäss Art. 146 StGB, sondern zeigt auch eine gezielte Schädigungsabsicht.

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und nahm die Schädigung der Beschwerdeführerin billigend in Kauf, um unrechtmässige Forderungen durchzusetzen. Dies erfüllt eindeutig den Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB. Die Kombination aus wiederholtem Ignorieren der rechtlichen Unwirksamkeit ihrer Forderungen, fortgesetztem Missbrauch des Betreibungsverfahrens und der nachweisbaren Schädigung der Beschwerdeführerin lässt keine andere Schlussfolgerung zu.

3.6

Versuch der Beeinflussung durch Telefonanruf im November 2023

Das Obergericht argumentiert, dass der Telefonanruf der Beschuldigten im November 2023, der nach Einreichung des Schlichtungsgesuchs erfolgte, keinen Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfülle. Allerdings übersieht das Gericht den psychologischen Druck, den die Beschuldigte durch diesen Anruf ausgeübt hat, um die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin einzuschränken.

Art. 181 StGB deckt nicht nur physische Gewalt oder Drohungen ab, sondern auch psychologische Einflussnahme, die die Entscheidungsfreiheit erheblich beeinträchtigen kann. Der Anruf diente nicht lediglich der Information, sondern enthielt eine subtile Form der Manipulation, die darauf abzielte, die Beschwerdeführerin von der Durchsetzung ihrer rechtlichen Ansprüche abzuhalten.

Die Beschuldigte hat durch das Hervorheben vermeintlich mangelnder Erfolgsaussichten und durch das Suggestieren von Überlegenheit bewusst Druck auf die Beschwerdeführerin ausgeübt. Diese subtilen Versuche, die Beschwerdeführerin zur Unterlassung ihrer Ansprüche zu bewegen, müssen als eine Art Zwangsmittel betrachtet werden.

In einem solchen Machtgefälle kann selbst ein blosser Hinweis auf die geringe Erfolgsaussicht eine massive Einschränkung der Handlungsfreiheit darstellen, insbesondere wenn die Beschuldigte versucht, die Beschwerdeführerin zur Aufgabe berechtigter Ansprüche zu bewegen. Deshalb ist der Tatbestand der Nötigung durchaus gegeben, auch wenn der Zwang weniger offensichtlich ist als bei körperlicher Gewalt oder ernsthaften Drohungen.

3.7

Eventualvorsatz gemäss Art. 181 StGB

Gemäss Art. 181 StGB wird Nötigung begangen, wenn jemand durch Gewalt, Drohung ernstlicher Nachteile oder durch unzulässige Mittel gezwungen wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Dabei genügt der Eventualvorsatz, bei dem der Täter die Möglichkeit eines Schadens bewusst in Kauf nimmt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021, E. 2.1). Dies bedeutet, dass der Täter nicht direkt auf den Schaden abzielt, aber wissentlich mit den negativen Folgen rechnet und diese billigend akzeptiert.

Die Beschuldigte wurde spätestens durch den eingeschriebenen Brief vom 30. August 2022 unmissverständlich darüber informiert, dass ihre Beteiligungen keine rechtliche Grundlage hatten. In diesem Schreiben wurde sie aufgefordert, ihre Forderungen zu belegen oder die Beteiligungen einzustellen. Anstatt dieser Aufforderung nachzukommen, ignorierte sie das Schreiben und setzte ihren rechtswidrigen Kurs fort. Der zweite eingeschriebene Brief vom 1. Dezember 2022 weist explizit darauf hin,

dass die Beschuldigte nicht nur das erste Schreiben ignorierte, sondern im November 2022 zusätzlich weitere unbegründete Mahnungen an die Beschwerdeführerin versandte. Diese Missachtung eindeutiger rechtlicher Klarstellungen und die bewusste Fortführung der Mahnungen und Betreibungen verdeutlichen den Vorsatz der Beschuldigten. Trotz der wiederholten Hinweise auf die Unrechtmässigkeit ihrer Forderungen initiierte sie am 9. März 2023 erneut eine weitere Betreibung gegen die Beschwerdeführerin. Es liegt somit ein bewusstes Handeln im Wissen um die Rechtswidrigkeit. Die Beschuldigte nahm die schwerwiegenden Konsequenzen für die Beschwerdeführerin wissentlich in Kauf und setzte diese gezielt unter Druck, um unrechtmässige Forderungen durchzusetzen.

Bereits durch die vorsätzliche Einstellung der Dienstleistungen erlitt die Beschwerdeführerin schwerwiegende finanzielle Verluste. Doch diese Schäden waren nur der erste Schritt. Die Beschuldigte setzte die Beschwerdeführerin unter zusätzlichen Druck, indem sie missbräuchliche Betreibungen einleitete, was die Beschwerdeführerin zwang, sich aufwändig zur Wehr zu setzen. Sie musste wiederholt eingeschriebene Briefe senden, beim Betreibungsamt vorsprechen, Rechtsvorschläge einreichen, Gesuche um Nichtbekanntgabe der Betreibungen an Dritte stellen und diverse juristische Massnahmen ergreifen. Diese Handlungen hätten ohne den durch die Betreibungen erzeugten Zwang nicht stattgefunden. Parallel dazu war die Beschwerdeführerin gezwungen, die gravierenden negativen Folgen für ihre Kreditwürdigkeit zu erdulden, was ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit massiv einschränkte.

Das bewusste Ignorieren der Unrechtmässigkeit der Forderungen und das wiederholte Einleiten von Betreibungen, ohne die notwendigen Beweise vorzulegen, zeigt deutlich den Eventualvorsatz der Beschuldigten. Sie war sich bewusst, dass sie keine berechtigten Ansprüche hatte, nahm aber dennoch die schwerwiegenden Konsequenzen für die Beschwerdeführerin in Kauf. Dies erfüllt den Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB, da die Beschuldigte wissentlich und vorsätzlich handelte und dabei die Schädigung der Beschwerdeführerin billigend in Kauf nahm.

BO: Eingeschriebener Brief vom 30.08.2022

liegt bei

BO: Eingeschriebener Brief vom 01.12.2022

liegt bei

Schluss

Damit bitte ich abschliessen höflich um wohlwollende Prüfung unserer Vorbringen und um Gutheissung der eingangs gestellten Anträgen

Mit freundlichen Grüssen



ITmakers GmbH
Bilgin Alijevic

Beilagenverzeichnis

- 1 Entscheid des Obergerichts Aargau vom 25. Juli 2024
- 2 Betreuung Nr. 222205920 vom 15.08.2022
- 3 Betreuung Nr. 22303120 vom 05.05.2023
- 4 Gesuch um Nichtbekanntgabe Betreuung Nr. 222205920
5. Gesuch um Nichtbekanntgabe Betreuung Nr. 22303120
- 6 Aufforderung Beweismittel Betreuung Nr. 222205920
- 7 Aufforderung Beweismittel Betreuung Nr. 22303120
- 8 IKO-Auskunft Nr. 2360889 vom 28.08.2023
- 9 ZEK-Auskunft Nr. 23-60888 vom 28.08.2023
- 10 Selbstauskunft Creditreform vom 08.03.2024
- 13 E-Mail Mahnung vom 25.05.2022
- 14 Audioaufzeichnung mit Hr. Vöglin von Payone
- 15 Beschwerdeantwort vom 12.03.2024
- 16 Eingeschriebener Brief vom 30.08.2022
- 17 Eingeschriebener Brief vom 01.12.2022

Entscheid des Obergerichts Aargau vom 25. Juli 2024

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Mit E-Mail vom 19. November 2023 gelangte Bilgin Alijevic an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm sowie die Regionalpolizei Zofingen und führte aus, als Inhaber der ITmakers GmbH (nachfolgend Beschwerdeführerin) gegen die Worldline Schweiz AG (nachfolgend Beschuldigte) Strafanzeige wegen Nötigung erstatten zu wollen. Bilgin Alijevic wurde am 22. November 2023 polizeilich als Auskunftsperson einvernommen. Er stellte gleichentags Strafantrag und konstituierte sich als Zivil- und Strafläger.

2.

Am 6. Februar 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Nichtanhandnahme des Verfahrens, was von der Oberstaatsanwaltschaft am 8. Februar 2024 genehmigt wurde.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2024 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen diese ihr am 19. Februar 2024 zugestellte Verfügung und beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 6. Februar 2024 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte zu eröffnen.

3.2.

Die Beschwerdeführerin leistete am 11. März 2024 die mit Verfügung vom 6. März 2024 (zugestellt am 9. März 2024) eingeforderte Sicherheit für allfällige Kosten von Fr. 1'000.00.

3.3.

Mit Eingabe vom 15. März 2024 erstattete die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Beschwerdeantwort und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.4.

Mit Eingabe vom 21. März 2024 reichte die Beschuldigte die Beschwerdeantwort ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

3.5.

Mit Eingaben vom 3. April 2024 nahm die Beschwerdeführerin zu den Beschwerdeantworten der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm und der Beschuldigten Stellung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Nachdem vorliegend keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

1.2.

1.2.1.

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen.

Parteien im Verfahren sind gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO die beschuldigte Person (lit. a), die Privatklägerschaft (lit. b) und im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (lit. c). Anderen Verfahrensbeteiligten, namentlich der Person, die Anzeige erstattet, stehen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1337/2016 vom 2. Juni 2017 E. 2.1.1). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Abs. 3). Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Abs. 4). Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung mangels Parteistellung grundsätzlich nicht anfechten. Dies gilt unter Berücksichtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dann nicht, wenn die geschädigte Person keine Gelegenheit hatte, sich zur Konstituierung zu äussern, etwa wenn eine Einstellung ergeht, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde die geschädigte Person zuvor auf ihr Konstituierungsrecht aufmerksam gemacht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1337/2016 vom 2. Juni 2017 E. 2.1.2 m.w.H.). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1357/2021 vom 21. Februar 2023 E. 2.1.3 m.w.H.).

1.2.2.

Mit E-Mail vom 19. November 2023 teilte Bilgin Alijevic, einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin (Handelsregisterauszug in den Akten), der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm mit, dass er im Namen der Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen Nötigung gemäss Art. 181 StGB erstatten wolle, da ihn diese zweifach unbegründet und missbräuchlich betrieben habe. In den von ihm anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. November 2023 genannten Zahlungsbefehlen des Betreibungsamts Oftringen-Aarburg vom 15. August 2022 und 5. April 2023 betreffend die Betreibungen Nr. 22205920 und Nr. 22303120 ist die Beschwerdeführerin als Schuldnerin aufgeführt. Damit ist die (als juristische Person durch den Tatbestand der Nötigung grundsätzlich in ihren Rechten geschützte [DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 17 zu Art. 181 StGB]) Beschwerdeführerin als Geschädigte i.S.v. Art. 115 StPO zu betrachten. Die Beschwerdeführerin konstituierte sich jedoch bislang nicht als Privatklägerin. Das Formular "Strafantrag für Antragsdelikte/Privatklage" wurde vielmehr von Bilgin Alijevic in eigenem Namen ausgefüllt. Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der nicht anwaltlich vertretene Bilgin Alijevic bisher auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde, im Namen der Beschwerdeführerin eine Konstituierungserklärung abzugeben. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin als zur Beschwerde gegen die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert zu betrachten.

1.3.

Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist damit einzutreten.

2.

2.1.

2.1.1.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm begründet die angefochtene Verfügung zusammengefasst damit, dass zwischen der Beschuldigten und der Beschwerdeführerin eine geschäftliche Beziehung bestanden habe und allfällige gegenseitige Forderungen nicht völlig aus der Luft gegriffen seien. Dies sei auch dem von der Beschwerdeführerin eingereichten 205 Seiten umfassenden Schlichtungsgesuch an das Friedensrichteramt Zürich vom 3. November 2023 im Zusammenhang mit angeblich fehlgeschlagenen Kreditkartentransaktionen zu entnehmen, nach welchem die Beschwerdeführerin jahrelang Dienstleistungen der Firma Innocard AG (später Payone Switzerland AG und anschliessend Beschuldigte) genutzt habe. Es gebe keine Hinweise auf eine rechtsmissbräuchliche Schikanebetreibung, mit welcher die Beschuldigte die Beschwerdeführerin hätte schädigen wollen. In der Schweiz könne grundsätzlich jeder grundlos betrieben werden, was die finanzielle Situation des Betriebenen negativ beeinflussen könne. Dies alleine stelle in der Regel jedoch noch keine Nötigung dar. Vorliegend bestünden konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschuldigten zufolge

Firmenzusammenführung mit der Payone Switzerland AG ein buchhalterischer Fehler unterlaufen sei, zumal sie die Betreibungen am 28. Juli und 14. August 2023 nach den Beanstandungen der Beschwerdeführerin zurückgezogen habe. Es sei auch möglich, dass Bilgin Alijevic das bestehende Abo nicht korrekt gekündigt habe, zumal die Kündigung per E-Mail erfolgt sei. Es liege keine für den Tatbestand der Nötigung erforderliche rechtsmissbräuchliche Betreibung vor. Im Übrigen sei auch kein diesbezüglicher Vorsatz der Beschuldigten ersichtlich. Hätte sie der Beschwerdeführerin bzw. deren Kreditwürdigkeit tatsächlich schaden wollen, hätte sie für viel grössere Forderungen betreiben können bzw. müssen.

2.1.2.

Mit Beschwerde wird zusammengefasst geltend gemacht, dass die genannten Rechnungen auf Dienstleistungen basiert hätten, die von der Beschuldigten nicht mehr angeboten worden seien, da die Payone Switzerland AG diesen Geschäftszweig des Payment Service Providers (PSP) vor der Übernahme durch die Beschuldigte aufgegeben habe. Anlässlich eines (aufgezeichneten) Telefongesprächs mit einem Mitarbeiter der Payone Switzerland AG vom 7. Januar 2021 sei der Beschwerdeführerin geraten worden, den Vertrag zu kündigen und einen alternativen Anbieter zu suchen. Trotzdem habe die Beschuldigte zwei Betreibungen für die angeblich genutzten Dienstleistungen eingeleitet und keine angemessenen Schritte unternommen, die Forderungen zu rechtfertigen oder zu korrigieren. Die Forderungen und Betreibungen gestützt auf eine nicht mehr erbrachte Dienstleistung seien als Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB zu klassifizieren. Das Ignorieren der Kündigung und der eingeschriebenen Briefe sowie die fortgesetzten Betreibungen würden auf gezielte, vorsätzliche Handlungen hindeuten und nicht auf unbeabsichtigte buchhalterische Fehler.

Aus dem Geschäftsprotokoll der Betreibungen gehe hervor, dass die Beschuldigte lediglich die zweite Betreibung zurückgezogen habe, nachdem die Beschwerdeführerin am 28. Juli 2023 die Vorlage von Beweismitteln gefordert habe. Die erste Betreibung sei aufgrund ihrer Nichtigkeit vom Betreibungsamt Oftringen-Aarburg von Amtes wegen gelöscht worden.

Die Beschuldigte habe eine Inkassofirma mit den missbräuchlichen Betreibungen beauftragt, welche auch eine Bonitätsdatenbank verwalte. Ein negativer Vermerk könne das berufliche Ansehen nachhaltig beeinträchtigen. So sei etwa der Antrag der Frau des Inhabers der Beschwerdeführerin auf eine Media-Markt-Shopping-Karte abgelehnt worden. Es werde daher verlangt, dass die Beschuldigte die Offenlegung und umgehende Streichung aller negativen Einträge über die Beschwerdeführerin und deren Inhaber im Zusammenhang mit den genannten Betreibungen anordne.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei eine nicht gerechtfertigte und missbräuchliche Betreibung als Nötigung einzustufen. Die

Untätigkeit der Beschuldigten bei der Durchsetzung ihrer Forderungen trotz entsprechender Gelegenheit lasse keine andere Schlussfolgerung zu, als dass die Betreibungen als Mittel der Nötigung eingesetzt worden seien, um Druck auszuüben.

Anlässlich eines Telefongesprächs vom 16. November 2023 habe die Beschuldigte versucht, die Beschwerdeführerin unter dem Vorwand einer vermeintlichen Entschuldigung zu beeinflussen. Es sei suggeriert worden, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der überlegenen Position des grossen Konzerns der Beschuldigten keinerlei Aussicht auf Erfolg habe und besser aufgeben solle. Dies stelle eine offenkundige Nötigung dar, die eindeutig die Grenzen des rechtlich Zulässigen überschreite. Als unmittelbare Reaktion habe die Beschwerdeführerin Strafanzeige wegen Nötigung eingereicht.

Der Beschwerdeführerin sei ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung und Implementierung eines alternativen Anbieters, rechtlicher Beratung oder dem parallel laufenden Zivilprozess, welcher derzeit trotz Klagebewilligung nicht initiiert werden könne, da die Befürchtung bestehe, dass sich der Entscheid der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm negativ auf die Beurteilung der Zivilansprüche auswirken könnte. Es sei von entscheidender Bedeutung, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Tragweite der Angelegenheit angemessen würdige und eine Strafuntersuchung einleite.

2.1.3.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt mit Beschwerdeantwort im Wesentlichen aus, dass eine scheinbar ungerechtfertigte Betreibung in keiner Weise ein raffiniertes oder durchtriebenes Täuschungsmittel darstelle, wie dies für eine Verurteilung wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB erforderlich wäre. Inwiefern die diesbezüglich eingereichte Gesprächsaufzeichnung gestützt auf Art. 179^{quinquies} Abs. 1 lit. b StGB verwertbar sein sollte, sei gerichtlich zu prüfen.

Das Verhalten der Beschuldigten zeuge nicht von Kundenfreundlichkeit. Selbst wenn es sich nicht um einen buchhalterischen Fehler gehandelt haben sollte, sei darin kein Nötigungsmittel erkennbar. Ein allenfalls zivilrechtlich bzw. im Geschäftsverkehr verwerfliches Verhalten stelle nicht automatisch auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Eine Nötigung sei insbesondere unrechtmässig, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang bestehe. Die Beschwerdeführerin bestreite nicht, dass den beiden Betreibungen ein rechtliches Verhältnis vorangehe. Ihrem Schreiben vom 30. August 2022 sei zu entnehmen, dass sie den ursprünglich mit der Innocard AG geschlossenen Vertrag am 10. Januar 2021 gekündigt habe. Aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin an die Beschuldigte vom 1. Dezember

2022 gehe sodann hervor, dass über das Bestehen der Forderung zwischen den ehemaligen Vertragspartnern Uneinigkeit geherrscht habe. Es sei daher von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen, womit das für eine Nötigung erforderliche Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit nicht erfüllt sei.

Inwiefern dem Geschäftsprotokoll zur Betreuung Nr. 22205920 vom 15. August 2022 zu entnehmen sei, dass die Betreuung von Amtes wegen zufolge Nichtigkeit gelöscht worden sei, sei nicht ersichtlich. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG gestellt. Von einer Löschung zufolge Nichtigkeit könne keine Rede sein, wobei auch aus einer Nichtigkeit und Löschung der Betreuung kein Nötigungsmittel abgeleitet werden könnte.

Der Tatbestand der Nötigung setze einen Nötigungserfolg voraus. Die Zwangswirkung müsse den Genötigten zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen veranlassen. Die Beschwerdeführerin habe nicht dargelegt, zu welchem Erfolg die Beschuldigte sie hätte nötigen wollen bzw. was die Beschuldigte mit den ungerechtfertigten Betreibungen bewirkt hätte. Soweit die Beschwerdeführerin verlange, die Beschuldigte müsse bei der Creditreform die Offenlegung und Streichung aller negativen Einträge über die Beschwerdeführerin veranlassen, sei sie auf den Zivilweg zu verweisen.

Die Ausgangslage sei im Übrigen nicht mit der Rechtslage im Bundesgerichtsentscheid 6B_28/2021 vom 29. April 2021 betreffend eine Betreuung, bei welcher als Gläubiger eine nicht existierende Person eingesetzt worden sei, vergleichbar. Vorliegend stünden sich zwei ehemalige Geschäftspartner gegenüber und es würden vertragliche Ansprüche bestritten.

2.1.4.

Die Beschuldigte schliesst sich in ihrer Beschwerdeantwort den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm an und führt im Übrigen aus, dass sie bei jedem Kontakt mit der Beschwerdeführerin versucht habe, den zivilrechtlichen Konflikt zu deeskalieren, um den Streitgegenstand einer gütlichen Einigung zuzuführen.

2.1.5.

Mit Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Beschuldigten führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass die Beschuldigte bisher weder im Zusammenhang mit den Betreibungen noch im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Interesse an einer gütlichen Einigung gezeigt habe. Nach dem Einreichen des Schlichtungsgesuchs habe die Beschuldigte unter dem Vorwand einer vermeintlichen Entschuldigung suggeriert, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Überlegenheit der Beschuldigten besser aufgeben solle. Dieser Einschüchterungsversuch sei eine Form

der Nötigung, weshalb Strafanzeige i.S.v. Art. 181 StGB erstattet worden sei. Das Verhalten der Beschuldigten zeige, dass ihr Hauptinteresse darin bestehe, ihr vorsätzliches Fehlverhalten und den angerichteten Schaden zu vertuschen.

Zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt die Beschwerdeführerin aus, dass die zeitliche Abfolge der beiden Rechnungen auf ein systematisches Vorgehen hindeute, das den Eindruck eines Lügengebäudes erwecken könnte. Die wiederholten Rechnungen betreffend bereits eingestellte Dienstleistungen würden eine gezielte Täuschung verdeutlichen. Es sei offensichtlich, dass die Forderungen für Dienstleistungen, die nicht existiert hätten, zu den beiden missbräuchlichen Betreibungen und Nötigungen geführt hätten, welche den Tatbestand des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllen könnten. Das Ignorieren ihrer Anliegen und das rücksichtslose Vorgehen mit den Betreibungen lasse keine Zweifel an der Absicht, sie einzuschüchtern und zur Zahlung zu zwingen. Es handle sich nicht nur um mangelnde Kundenfreundlichkeit, sondern um offenkundige und aggressive Nötigung. Aus der Selbstauskunft der Creditreform gehe hervor, dass die Bonität der Beschwerdeführerin in der Risikoklasse 9 eingestuft und die Kreditwürdigkeit auf einen Höchstkredit von Fr. 1'000.00 eingestuft worden sei. Die missbräuchlichen Betreibungen und der darauf folgende negative Vermerk in der Bonitätsdatenbank von Creditreform stelle damit eine erhebliche Beschränkung der Handlungsfreiheit dar. Die Beschuldigte habe – entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm – lediglich eine Betreibung zurückgezogen, die andere jedoch ignoriert. Falls tatsächlich keine Löschung aufgrund von Nichtigkeit erfolgt sei, habe die Beschuldigte weiterhin die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesuch zur Aufhebung des Rechtsvorschlags oder eine Anerkennungsklage einzureichen. Es obliege der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm zu untersuchen, welchen Nutzen die Beschuldigte aus ihren Handlungen erziele.

2.2.

2.2.1.

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Nach Abs. 4 derselben Bestimmung verzichtet sie auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Ein Strafverfahren kann mithin in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO durch Nichtanhandnahme erledigt

werden. Ein Straftatbestand gilt nur dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen allerdings erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt. Der Grundsatz "in dubio pro durore" gelangt erst dann zur Anwendung, wenn gestützt auf die Aktenlage zweifelhaft ist, ob ein hinreichender Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt bzw. eine Verurteilung wahrscheinlich macht (Urteil des Bundesgerichts 6B_834/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 3.3.1 m.w.H.). Die Untersuchung muss fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs und einer Verurteilung gleich erscheinen, besonders bei schweren Fällen (Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2).

2.2.2.

Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt des Tatbestands ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Diese ist strafrechtlich unabhängig von der Art der (legalen) Tätigkeit geschützt, welche der Betroffene nach seinem frei gebildeten Willen verrichten will. Art. 181 StGB ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" ist restriktiv auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihm mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E. 2.1).

Eine Betreibung und das Androhen einer solchen ist grundsätzlich zulässig. Eine unzulässige Nötigung liegt vor, wenn die Betreibung rechtsmissbräuchlich erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E. 2.3). Die Notwendigkeit, gegen eine ungerechtfertigte Betreibung vorzugehen sowie ein Eintrag im Betreibungsregister können das wirtschaftliche oder persönliche Fortkommen einer Person erheblich behindern. Sie stellen daher zweifellos einen ernstlichen Nachteil dar. Die unzulässige Nötigung besteht in der Notwendigkeit, gegen den rechtsmissbräuchlichen Eintrag vorgehen zu müssen oder dessen Folgen zu dulden. Darin ist eine namhafte Beschränkung der Handlungsfreiheit zu erblicken (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E. 2.3).

Rechtsmissbräuchlich verhält sich der Gläubiger, wenn er mit der Betreibung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Davon ist namentlich auszugehen, wenn der Betreibende bloss die Kreditwürdigkeit eines (angeblichen) Schuldners schädigen will, oder wenn er in schikanöser Weise einen völlig übersetzten Betrag in Betreibung setzt. Ein gewichtiges Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Betreibung kann vorliegen, wenn keinerlei auch nur im Ansatz plausiblen Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreibungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen und daher von einer eigentlichen Fantasieforderung auszugehen ist. Rechtsmissbrauch wird im Zusammenhang mit der Anhebung einer Betreibung nur zurückhaltend angenommen. Solange der Betreibende mit der Betreibung tatsächlich die Einforderung eines von ihm behaupteten Anspruchs bezweckt, ist Rechtsmissbrauch weitgehend ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts 5A_223/2023 vom 22. März 2024 E. 2.3.1 f. m.w.H.).

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29 April 2021 E. 2.1).

2.2.3.

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Angriffsmittel des Betruges ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 147 IV 73 E. 3.1). Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, das heisst über objektiv feststehende,

vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände (BGE 143 IV 302 E. 1.2).

2.3.

2.3.1.

Gemäss den Akten (vgl. hinsichtlich der nachfolgend erwähnten Unterlagen insbesondere Beilagen zum Schlichtungsgesuch vom 3. November 2023 [USB-Stick] sowie Beschwerdebeilagen) nutzte die Beschwerdeführerin Dienstleistungen der Payone Switzerland AG zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen für die von ihr betriebenen Webseiten. Die Payone Switzerland AG wurde im Juni 2021 durch die SIX Payment Services AG übernommen. Schliesslich erfolgte im Oktober 2021 eine Firmenänderung auf den Namen der Beschuldigten (www.zefix.ch).

Mit einer an die Adresse info@payone.ch versandten E-Mail vom 10. Januar 2021 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie die Geschäftsbeziehung kündige, da die Payone Switzerland AG gemäss Auskunft eines Mitarbeiters die Standards als PSP Provider nicht erfüllen könne, weshalb sie gezwungen sei, einen anderen Serviceanbieter zu suchen. Eine Empfangsbestätigung dieser Kündigung oder anderweitige Reaktion der Beschuldigten darauf findet sich nicht in den Akten.

Am 1. Oktober 2021 stellte die Six Payment Services AG der Beschwerdeführerin die Monatsgebühren für das Produkt "Innopay Basic" für den Zeitraum vom 20. Oktober 2021 bis 19. Oktober 2022 von Fr. 193.85 in Rechnung (Rechnung Nr. 120066480). Nachdem die Beschuldigte mit E-Mail vom 12. Mai 2022 eine erste Mahnung an die Beschwerdeführerin versandt hatte, teilte die Beschwerdeführerin der Beschuldigten gleichentags sinngemäss mit, dass sie die Rechnung nicht bezahlen werde und bei weiterer Aufforderung hierzu die Rechtsschutzversicherung informieren würde. Mit E-Mail vom 25. Mai 2022 teilte die Beschuldigte der Beschwerdeführerin mit, dass ihr Terminal mit den dazugehörigen Dienstleistungen innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage gesperrt werde. Zudem wurde die Beschwerdeführerin erneut aufgefordert, die Rechnung zu begleichen, ansonsten die Inkassostelle mit dem Einzug der Forderung beauftragt werde. Es folgten am 2. Juni 2022 und am 11. Juli 2022 weitere Mahnungen durch die Beschuldigte bzw. die Creditreform Egeli St. Gallen AG. Schliesslich leitete die Beschuldigte hinsichtlich der Rechnung vom 1. Oktober 2021 das Betreibungsverfahren ein. Die Beschwerdeführerin erhob am 17. August 2022 Rechtsvorschlag gegen den ihr gleichentags zugestellten Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Oftringen-Aarburg vom 15. August 2022 (Betreibung Nr. 22205920). Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 30. August 2022 und 27. September 2022 machte die Beschwerdeführerin über ihre Rechtsschutzversicherung bei der Beschuldigten eine Schadenersatzforderung von Fr. 8'325.20 im Zusammenhang mit früheren Problemen bei Kreditkartenzahlungen geltend und forderte die Beschuldigte unter Verweis auf die

Kündigung vom 10. Januar 2021 auf, die Betreuung löschen zu lassen. Am 23. November 2022 stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG.

Am 1. Oktober 2022 stellte die Beschuldigte der Beschwerdeführerin die Monatsgebühren für "Innopay Basic" für den Zeitraum vom 20. Oktober 2022 bis 19. Oktober 2023 von Fr. 193.85 in Rechnung (Rechnung Nr. 120094078). Mit E-Mail vom 4. Oktober 2022 verwies die Rechtsschutzversicherung der Beschwerdeführerin auf die erfolgte Vertragskündigung. Darauf folgten am 10. November 2022 und 23. November 2022 Mahnungen durch die Beschuldigte. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 bestritt die Beschwerdeführerin die Forderung erneut unter Verweis auf die Kündigung des Vertrags und forderte die Beschuldigte zum Rückzug der Betreuung betreffend die Rechnung vom 1. Oktober 2021 sowie zur Stellungnahme zum geltend gemachten Schaden auf. Schliesslich stellte die Beschuldigte bezüglich der Rechnung vom 1. Oktober 2022 ein Betreibungsbegehren. Am 19. April 2023 wurde der Beschwerdeführerin der Zahlungsbefehl vom 5. April 2023 zugestellt, wogegen sie gleichentags Rechtsvor-schlag erhob (Betreibung Nr. 22303120). Mit E-Mail vom 21. Juli 2023 liess die Beschwerdeführerin die Creditreform Egeli St. Gallen AG unter Verweis auf die bisherigen Bestreitungen der Forderung auffordern, die Betreuung zurückzunehmen oder zu belegen, worauf sich die Forderung stütze, ansonsten ein Begehren gemäss Art. 73 SchKG an das Betreibungsamt, ein Auskunftsbegehren nach Art. 8 Datenschutzgesetz (SR 235.1) sowie eine Meldung an Inkasso Suisse erfolge. Am 24. Juli 2023 stellte die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Oftringen-Aarburg ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG.

Am 28. Juli 2023 beantragte die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Oftringen-Aarburg hinsichtlich der Betreibungen Nr. 22205920 und Nr. 22303120 die Vorlage der Beweismittel gemäss Art. 73 SchKG. Mit E-Mail vom 9. August 2023 teilte die Beschuldigte der Beschwerdeführerin mit, dass der Kündigungsprozess derzeit geprüft werde. Mit E-Mail vom 14. August 2023 teilte das Betreibungsamt Oftringen-Aarburg der Beschwerdeführerin mit, dass die Betreuung Nr. 22303120 zurückgezogen worden sei. Mit Schreiben vom 22. August 2023 informierte das Betreibungsamt Oftringen-Aarburg die Beschwerdeführerin darüber, dass hinsichtlich der Betreibungen Nr. 22205920 und Nr. 22303120 keine Beweismittel eingegangen seien. Aus dem Geschäftsfallprotokoll des Betreibungsamts Oftringen-Aarburg geht hervor, dass auch die Betreuung Nr. 22205920 zurückgezogen bzw. auf Antrag des Schuldners vom 22. November 2022 gelöscht worden sei.

Am 3. November 2023 stellte die Beschwerdeführerin beim Friedensrichteramt Zürich, Kreise 4 und 5, ein Schlichtungsgesuch und beantragte neben Schadenersatzforderungen u.a., es sei festzustellen, dass die

Betreibungen Nr. 22205920 vom 15. August 2022 sowie Nr. 22303120 vom 5. April 2023 missbräuchlich erfolgt seien und die Beschuldigte die Beschwerdeführerin dadurch i.S.v. Art. 181 StGB genötigt habe. Nachdem die Schlichtungsverhandlung gescheitert war, wurde der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2023 die Klagebewilligung erteilt.

2.3.2.

Die von der Beschuldigten in Rechnung gestellten Forderungen stehen damit offensichtlich im Zusammenhang mit einer (zumindest ehemals) bestehenden Vertragsbeziehung zwischen der Beschuldigten (bzw. deren Vorgängerinnen) und der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin bestreitet lediglich die Fortdauer dieser Vertragsbeziehung und macht unter Bezugnahme auf ihre (per E-Mail erfolgte) Kündigung vom 10. Januar 2021 geltend, dass ihr die Monatsgebühren für das Produkt "Innopay Basic" für die Zeiträume vom 20. Oktober 2021 bis 19. Oktober 2022 bzw. 20. Oktober 2022 bis 19. Oktober 2023 ungerechtfertigt in Rechnung gestellt worden seien. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass die Beschuldigte mit der Zusendung der diversen Mahnungen sowie den schliesslich eingeleiteten Betreibungen ein anderes Ziel verfolgt haben könnte, als die Durchsetzung der beiden am 1. Oktober 2021 und am 1. Oktober 2022 in Rechnung gestellten Forderungen, was angesichts der bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten, sich gegen eine bestrittene Forderung zur Wehr zu setzen, zulässig erscheint. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte mit den Betreibungen sachfremde Ziele, wie etwa die Herabsetzung der Kreditwürdigkeit der Beschwerdeführerin oder eine andere Schädigung der Beschwerdeführerin bezweckt haben könnte. Aus der Ankündigung der Beschuldigten vom 25. Mai 2022, bei Nichtbezahlung das Terminal mit den dazugehörigen Dienstleistungen zu sperren, wird deutlich, dass diese von einer Nutzung ihrer Produkte durch die Beschwerdeführerin ausging. Sollte das Produkt "Innopay Basic" tatsächlich nicht mehr angeboten worden sein, ist davon auszugehen, dass die auf bargeldlose Zahlungssysteme spezialisierte Beschuldigte über Nachfolge- oder Alternativprodukte verfügte. Insgesamt liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Betreibungen rechtsmissbräuchlich erfolgt sein könnten, womit der Tatbestand der Nötigung in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht erfüllt ist.

Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin ebenfalls angeführten Tatbestands des Betrugs gemäss Art. 146 StGB ist festzuhalten, dass weder ersichtlich ist noch von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, inwiefern die Beschuldigte die Beschwerdeführerin durch Täuschungshandlungen zu einer schädigen Vermögensverfügung veranlasst haben könnte. Der Tatbestand des Betrugs fällt damit ebenfalls von vorneherein ausser Betracht.

Zum von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwurf, die Beschuldigte habe mit einem nach Einreichung des Schlichtungsgesuchs erfolgten Telefonanruf im November 2023 versucht, die Beschwerdeführerin unter dem Vorwand einer Entschuldigung sowie durch Suggestieren von Überlegenheit und mangelnden Erfolgsaussichten zu beeinflussen, ist festzuhalten, dass – sollte dies zutreffen – nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beschuldigte ihr i.S.v. Art. 181 StGB Gewalt oder andere erhebliche Nachteile angedroht bzw. sie in anderer Weise in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt haben könnte. Insbesondere könnte in einem blossen Hinweis auf fehlende Erfolgchancen mangels der erforderlichen Intensität offensichtlich kein Zwangsmittel gesehen werden, welches geeignet wäre, die freie Willensbildung und/oder -betätigung i.S.v. Art. 181 StGB zu beeinträchtigen. Auch diesbezüglich ist der Tatbestand der Nötigung damit offensichtlich nicht erfüllt.

2.3.3.

Damit bestehen vorliegend keine Hinweise auf strafbares Verhalten der Beschuldigten. Es handelt sich vielmehr um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit betreffend den Bestand der Forderungen bzw. betreffend die Kündigung eines Vertragsverhältnisses, wobei es nicht Aufgabe der Strafbehörden ist, die zivilrechtlichen Verhältnisse der Parteien zu klären. Die Nichtanhandnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm ist damit rechtmässig erfolgt, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

3.

3.1.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die obergerichtlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es ist ihr keine Entschädigung auszurichten.

3.2.

Die Beschuldigte ist nicht anwaltlich vertreten und macht auch keinen zu entschädigenden Aufwand geltend, so dass auch ihr keine Entschädigung auszurichten ist.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 74.00, zusammen

Fr. 1'074.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass sie noch Fr. 74.00 zu bezahlen hat.

Zustellung an:
die Beschwerdeführerin
die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm
die Beschuldigte
die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 25. Juli 2024

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:


Richli

Die Gerichtsschreiberin:


Boog Klingler

